



Rundschreiben No.12, Juli 2020

Coronakarussell

Koblenz, den 10.07.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das „Coronakarussell“ dreht sich weiter mit absolut verwirrender Systematik ganz im Sinne Albert Einsteins: „**Ordnung braucht nur der Dumme, das Genie beherrscht das Chaos**“. Da ich sicherlich kein Genie bin, versuche ich mich dann doch an der Ordnung. Man wächst ja nun mal mit seinen Aufgaben ...

Procedere bei verschiedenen Corona-Konstellationen

I) App-Warnung:

Laborschein:

Bis zum Vorliegen des neuen Muster 10c Scheins (immer noch nicht verfügbar): Laborauftrag über **Muster 10 mit dem Vermerk „Auftrag zu Labornummer 32811“**.

CAVE: Muster 10c darf NICHT kopiert werden für den Patienten, sonst ist die Zuordnung des darauf abgebildeten QR-Codes zum richtigen Patienten nicht mehr möglich! Muster 10c soll aus 2 Teilen bestehen. Obere Teil ist die Laborüberweisung, unterer Teil für den Patienten. Letzterer enthält u.a. Informationen zur Registrierung des Laborergebnisses auf der App. Beide sind mit dem identischen QR Code ausgestattet.

Abrechnung:

02402+32006, NICHT 88240!! Ggf zusätzlich 03000 et al. Zur Dokumentation am besten Screenshot der Warnmeldung mitbringen lassen. **CAVE:** Android unterdrückt Screenshots in der App ... dann ist Ihre Phantasie gefragt. Dennoch: Dokumentation ist wichtig, gerade bei wiederholter Testung – ggf. Regressgefahr! Kein Kommentar ...

WICHTIG: GOP 02402 kann auch **nur für ein Gespräch ohne Abstrich nach App-Warnung** abgerechnet werden!

ICD Codierung:

U99.0G + Z11G bei negativem Test

U99.0G+ U07.1G + Z22.8G bei positivem Test und weiterhin asympt. Kontaktperson

Wird die Person im Verlauf symptomatisch, ist weiter zu verfahren, wie unter III) beschrieben.

Privatpatienten gemäß GOÄ abrechnen. Info an Patienten: ggf. keine Kostenübernahme.

II) Reihenuntersuchungen, die vom ÖGD an uns delegiert werden:

Gemäß der neuen Landesverordnung (***gültig seit 01.07.2020 bis 31.8.2020***) sollen Patienten bei Aufnahme in ein Heim oder >24h Abwesenheit (außer KH-Aufenthalt!) **am 1. und 7. Tag** abgestrichen werden. (Quelle: Neue Regelungen für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe ab 1. Juli in RLP)

Laborschein:

Bis zum Vorliegen des neuen Musters 10 OEGD (genauso aufgebaut wie Muster 10c): **IGEL-Laborschein anlegen**

Abrechnung: bis heute nicht geregelt. Verhandlungen laufen.

Bis dahin: Reihenuntersuchungen für Pflegeheime, ggf. Schulen, Kindergärten sowie im letzten Rundschreiben bereits beschrieben vor stationärer Aufnahme über GOÄ abrechnen: 1+298+245A (oder bei Hausbesuch 50+WTx bzw. 51+298+245A)

ICD Codierung: Freitext möglich, da IGEL

Privatpatienten gemäß GOÄ abrechnen. Auch hier Info an Patienten: ggf. keine Kostenübernahme. Bis heute keine verlässlichen Informationen über das Abrechnungsverfahren bei Fall I) oder II)! Erneut kein Kommentar ...

III) Versorgung/Testung von symptomatischen Patienten:

Laborschein: Muster 10

Abrechnung:

97700 (Meldung als Coronambulanz/Sprechstunde ist Voraussetzung!!!) +88240+32006+ ggf. zusätzlich 03000 et al

ICD Codierung:

J06.9G (Infekt der oberen Atemwege ohne Abstrich) alleine oder bei Abstrich:

+ U07.2G (NICHT V.a.), wenn die PCR negativ ist

ODER +U07.1G, wenn die PCR positiv ist

+Z20.8G, wenn Symptomatik nach Kontakt mit pos. getesteter Person (NEU!!)

Schlagzeilen im Juli

Die Politik will die Digitalisierung im Gesundheitswesen. Nichts funktioniert außer der Sanktionierung...

Seit 1.7. ist die Vergütung für den Post- und Faxversand gekürzt und stark budgetiert. Die Versendung und der Empfang von e-Arztbriefen soll gefördert werden durch eine bessere Vergütung. Ab Januar 2021 sind wir zudem verpflichtet, KIM (Kommunikation im Medizinwesen) oder ein ähnliches Produkt der KBV anzuwenden (beides sind Nachfolger von KV-connect), um e-AUs auszustellen und die e-PA zu befüllen. Soweit die Theorie ...

Die Praxis zeigt: Weder KIM noch ein KBV-Angebot sind derzeit verfügbar. Voraussetzung für diese neue Kommunikationsform ist:

- a) der **elektronische Heilberufsausweis (Generation 2!)** mit der Möglichkeit zur elektronischen Signatur. Wichtig auch für angestellte Hausärzte! **Fragen Sie bitte bei Ihrem Anbieter.**
- b) ein Update des TI Konnektors

BEIDES IST DERZEIT NICHT VERFÜGBAR!! Welches „Genie“ wohl dahinter steckt? Wer dieses wahnsinnige Tempo der Technisierung in der Medizin will, muss dafür sorgen, dass sie zeitgerecht, sicher, zuverlässig und **geordnet** funktioniert, der Patientenversorgung dienlich ist und uns Ärzte gerade eben NICHT ins organisatorische und finanzielle Chaos stürzt!!!

Information aus der Bundesärztekammer mit zweimonatiger Verspätung

Die **Analogziffer 245A** für den erhöhten Hygieneaufwand ist nun nicht nur für Zahnärzte, sondern tatsächlich auch für Ärzte **rückwirkend ab dem 09.04.2020** ansetzbar. Das Problem: Die Abrechnungen für April-Juni sind bereits geschrieben und versandt. Warum benötigen PKVs zwei Monate, um festzustellen, dass in Arztpraxen der Hygieneaufwand nicht geringer ist als in Zahnarztpraxen?? Auch hier suche ich wieder verzweifelt das „Genie“...

Wichtige Zusatzinfo: Der Geltungszeitraum für 245A wurde bis zum 30.09.2020 verlängert!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe von ganzem Herzen, dass Sie nicht aus diesem chaotischen Karussell aussteigen!! Wir werden nicht nachlassen, in dieses Chaos etwas Ordnung für Sie, liebe Mitglieder, hineinzubringen. Dafür, denken wir, haben Sie uns gewählt.

Herzliche Grüße,

Ihre



Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende HÄV RLP

Hausärzte wählen Hausärzte!



(X) Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber